

# **Satzung**

## **des Beregnungsverbandes Marklendorf in Marklendorf im Landkreis Soltau-Fallingbistel**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Marklendorf im Landkreis Soltau-Fallingbistel am 23. März 2009 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Marklendorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marklendorf im Landkreis Soltau-Fallingbistel.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) und ein Unterverband des Wasser- und Bodenverbandes Elze-Berkhof.
- (4) Der Beregnungsverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(WVG §§ 1, 3, 6)

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Das Verzeichnis wird vom Verband aufbewahrt. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung.

(WVG § 4)

### **§ 3**

#### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Grundstücke zu bewässern,
2. Grundstücke durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege und Windschutzanlagen herzustellen und zu erhalten.

(WVG § 2)

## **§ 4**

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Berechnungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben und die zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Flächen zu bearbeiten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich dem Plan des Ingenieur-Büros Schulz und von der Ohe, Uelzen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, die später aufzustellen sind und wie der Plan, aufbewahrt werden.

(WVG § 5)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaft genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33)

## **§ 6**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Vorsteher beruft mindestens 2 Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und den Wasser- und Bodenverband Elze-Berkhof zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG § 44, 45)

## **§ 7**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 8**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Aufnahme und Entlassung von Mitglieder.

(WVG §§ 47,49)

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

(1) Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher hat vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht zu fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 10 entsprechend.

(WVG § 48)

## **§ 13**

### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2014.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 Abs. 2 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

## **§ 15**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene

wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

## **§ 16**

### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2015 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers im Amt.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Entscheidung für die Benutzung der Grundstücke

(WVG § 54)

## **§ 18**

### **Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband gegenüber insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmung der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des darauf entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 19**

### **Dienstkräfte**

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

## **§ 20**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1.

(WVG § 55)

## **§ 21**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(WVG § 52)

## **§ 22**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 23**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

## **§ 24**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags Haushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 25**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr,
  - c) Prüfung der Vergabe von Bauleitungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung.

## **§ 26**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstand gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

(§ 2 Nds.AGWVG)

## **§ 27**

### **Tilgung der Schulden**

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

## **§ 28**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG § 28)

## **§ 29**

### **Beitragsverhältnis**

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben (Vorteilsprinzip). Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

Für die Verwaltungskosten im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Für die in Betriebskosten gemeinschaftlicher Anlagen und für das Wasserentnahmeentgelt nach dem Niedersächsischen Wassergesetz im Verhältnis der für die Grundstücke der einzelnen Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellten Wassermenge.

(WVG §§ 30, 31, 32)

## **§ 30**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstandsvorsteher geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 31)

### **§ 31**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 32**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von 50 % des letzten Verbandsbeitrages.

(WVG § 32)

### **§ 33**

#### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 30. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

### **§ 34**

#### **Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

## **§ 35**

### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 68)

## **§ 36**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in Verkündungsblättern des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 37**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel.

(WVG §§ 72, 73)

## **§ 38**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3.000,- Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(WVG § 75)

## § 39

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, über alle ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Jeder ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 40

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.1983 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.03.1997 außer Kraft.

Marklendorf, 07. April 2009



.....  
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde am  
18.4.2009 in der WZ  
veröffentlicht.



Der Beregnungsverband Marklendorf erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverband Marklendorf vom **18.04.2009**.

Am **26.01.2017** wurde durch den Verbandsausschuss des Beregnungsverband Marklendorf nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

## **1. Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Marklendorf in Marklendorf vom 18.04.2009**

### **Artikel 1 Satzungsänderungen**

#### **1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

Satzung des Beregnungsverbandes Marklendorf in Marklendorf im Landkreis Heidekreis

#### **2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Er hat seinen Sitz in Marklendorf im Landkreis Heidekreis.

#### **3. § 3 (Aufgabe) wird wie folgt ergänzt:**

Abs. 4: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

#### **4. § 36 (Öffentliche Bekanntmachung), die Absätze 1 erhält folgende Fassung:**

1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern des Landkreises Heidekreis.

#### **5. § 42 (Aufsicht) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Marklendorf in Marklendorf vom 18.04.2009 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Marklendorf, den 26.01.2017**  
Beregnungsverband Marklendorf

Der Verbandsvorsteher



Ulrich Dralle

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 29.03.2017

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In-Vertretung



Schulze

Erster Kreisrat